Gemarkung Marth

Auf der Mess

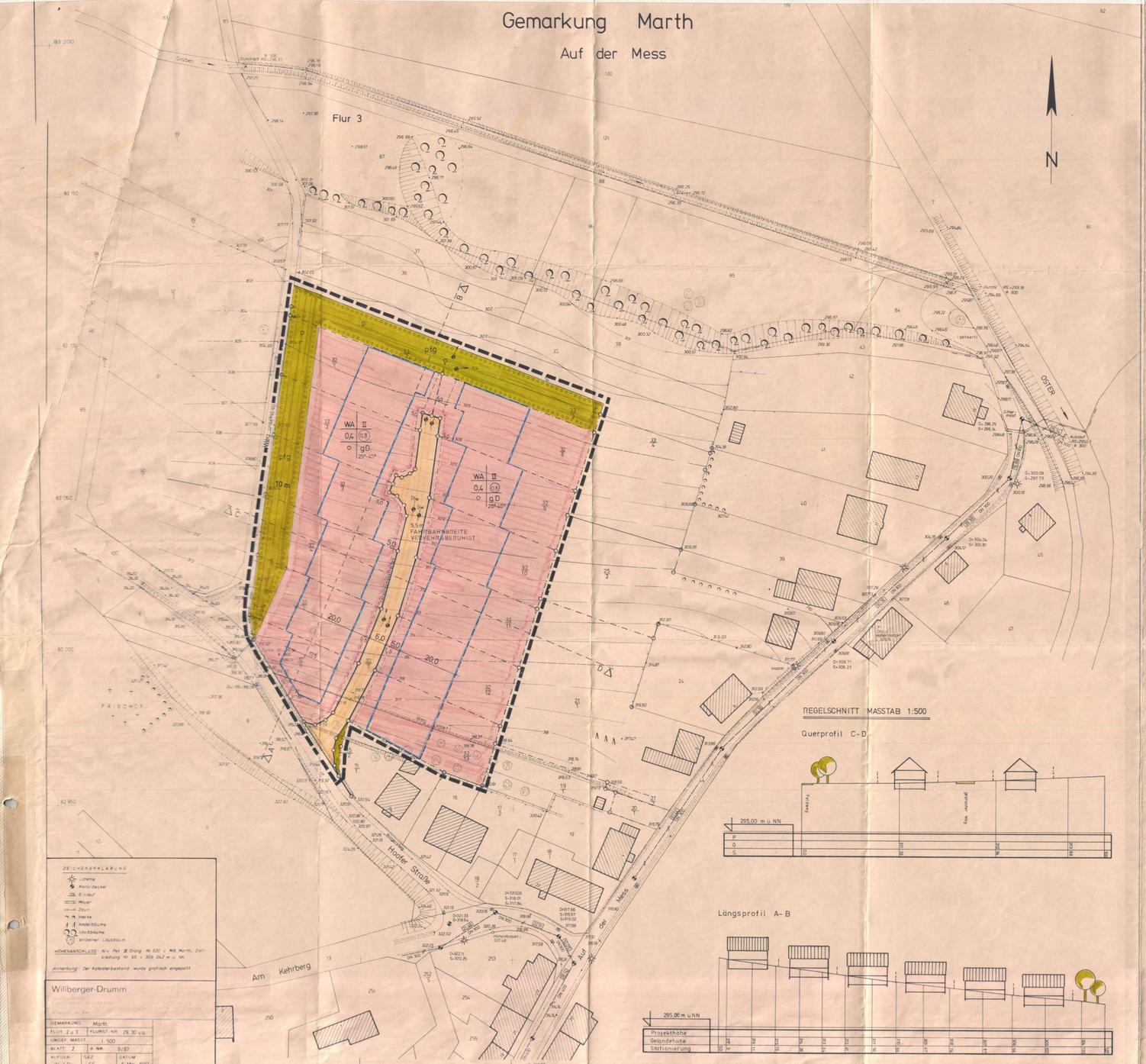

ZEICHENERKLÄRUNG

- Lichtmast
- Kanaldeckel
- Einlauf
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Nadelbäume
- Laubbäume
- einzelner Laubbaum

HÖHENANSCHLUSS Als Pkt. III Ordnung Nr. 520 v. Mß. Marth, Zollsiedlung Nr. 95 = 309.042 m ü. NN.

Anmerkung: Der Katasterbestand wurde grafisch eingepaßt

Willberger-Drumm

GEMARKUNG	Marth		
FLUR 2 u 3	FLURST. NR.	29, 30 u.a.	
UNGEF. MASST.	1:500		
BLATT	2	A-NR.	9/87
AUFGEN.	Wi / Dr	GEZ.	GE
		DATUM	6. Mai 1987

Planzeichen

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- Neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- bestehende Gebäude zum Abriß bestimmt
- bestehende Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche
- Straßenbegrenzungslinie
- P — öffentliche Parkfläche — ST — Stellplatz
- Fläche für Gemeinschaftsanl.
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünfläche — öffentl. Grünfläche, p = private Grünfläche — Kinderspielplatz — Parkanlage
- Begrenzung des Geltungsbereiches
- Begrenzung variabler Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der Hauptbaukörper
- überbaubare Fläche — WR — reines Wohngebiet
- Abwasserkanal Mischwasser — WA — Allgemeines Wohngebiet
- g geschlossene Bauweise — MI — Mischgebiet
- o offene Bauweise — MD — dorfgebiet
- nur Einzelhäuser zulässig — MK — Kerngebiet
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — nach Bepflanzungsplan
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Baum erhalten
- pfg Pflanzgebot gemäß §178 BauGB

Art der baul. Nutzung	Geschoßzahl
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

- Rw Regenwasserleitung geplant
- Sw Schmutzwasserleitung geplant

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

der Kreisstadt St. Wendel

für das Gebiet

Nr. 3 „Auf der Mess" im Stadtteil Marth 1. Änderung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I 2253 ber. I 1991 S. 58), § 2 Abs. 1 Satz 4 Abs. 4 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.11. 1986 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Aufstellung ~~bzw. zur Änderung~~ des Bebauungsplanes erfolgte am 05.04. 1989 ; die Beteiligung der Bürger erfolgte vom 03.04. 1989 bis einschl. 03.05. 1989 u. 16.07.90 bis 16.8.90

Der Beschluß zur Änderung gemäß § 2 erfolgte am 26.9.91

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen : Landesbauordnung (LBO) in Kraft seit 1.5.69 (Fassung v. 19.11.80 Baugesetzbuch (BauGB) - 9 Abs 1 Nr.1 - 26 und § 9 Abs 2 - 8 in Kraft seit 1.7.87 (letzter Änderungsstand vom 25.7.91)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Kraft seit 21.11.90 (Fassung vom 23.1.90)

Planzeichenverordnung in Kraft seit 1.11.81 (Fassung vom 30.7.81)

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.	Art der baulichen Nutzung		
1.1.1	Baugebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	
1.1.2	zulässige Anlagen	nd BauNVO §4 Abs 2	
1.1.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen	nd BauNVO §4 Abs 3 Nr 1,2,3	
1.2.1	Baugebiet		
1.2.2	zulässige Anlagen		
1.2.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen		
1.3.1	Baugebiet		
1.3.2	zulässige Anlagen		
1.3.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen		
1.4.1	Baugebiet		
1.4.2	zulässige Anlagen		
1.4.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen		
1.5	Maß der baulichen Nutzung		
1.5.1	Zahl der Vollgeschosse (Z)	laut Plan	
1.5.2	Grundflächenzahl (GRZ)	laut Plan	
1.5.3	Geschoßflächenzahl (GFZ)	laut Plan	
1.5.4	Baumassenzahl (BMZ)	entfällt	
1.5.5	Grundflächen der baul. Anlagen	laut Plan	
2.1	Bauweise	laut Plan	
2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	laut Plan	
2.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	laut Plan	
2.4	Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan	
3.1	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt	
3.2	Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt	
3.3	Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt	
3.4	Höchstgröße der Baugrundstücke	entfällt	
3.5.2	Höchstbreite der Baugrundstücke	entfällt	
3.5.3	Höchsttiefe der Baugrundstücke	entfällt	
4	Flächen für Stellanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	nd Bau NVO §14	
4.1	Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt	
4.2	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	laut Plan bzw. innerhalb der überbaubaren Fläche und nach §23 Abs.5 BauNVO	
5	Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt	
5.1	Flächen für Sport- und Spielanlagen	entfällt	
6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden aus besonderen städtebaul. Gründen.	entfällt	
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise zur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt	
8	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt	
9	den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt	
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan	
11	Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan	
12	Versorgungsflächen	entfällt	
13	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt	
14	Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	entfällt	
15	Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt	
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt	
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Kies und anderen Bodenschätzen	entfällt	
18 a	Flächen für die Landwirtschaft	entfällt	
18 b	Flächen für den Wald	entfällt	
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt	
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	laut Plan	
21	mit Leh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan	
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt	
23	Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen;	entfällt	
24	die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;	entfällt	
25	für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen		
a)	das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	laut Plan	
b)	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;	entfällt	
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	laut Straßenprojekt	

§ 9 Abs. 2 BauGB

Höhenlage der baul. Anlage (Bez. von u. Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) — nach Einweisung

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO vom 10.11.1988)

keine

Aufnahme von Festsetzungen

über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 6 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. der Landesbauordnung (LBO vom 10.11.1988)

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturereignisse erforderlich sind — keine
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — keine
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. — keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht gem. § 9 Abs. 6 BauGB

keine

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.12.91 bis einschließlich 02.01.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung wurden am 22.11.91 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 05.03.92

Der Bürgermeister

KREISSTADT ST. WENDEL

Der Stadtrat hat am 05.03.92 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St.Wendel, den 05.03.92

Der Bürgermeister

KREISSTADT ST. WENDEL

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 26.04.1993 Az.: 670 30/1 gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

~~Die nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 81 Abs. 3 LBO i.V. mit § 16 Abs. 1 LBO ebenfalls~~ ~~mit dieser Anzeige~~

Saarbrücken, den 26.04.1993

Az.: C/C 4.67.01 Hoffe

Der Minister für Umwelt

SAARLAND Ministerium für Umwelt

(Hahn) Staatsrat

Es ..... wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den .....

Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Plangrundlage mit dem Liegenschaftskataster wird hiermit bescheinigt.

Bodenwirtschaftsamt St.Wendel
Der Vorsteher:

St. Wendel, den 16.4.1992

Verm.-Direktor

KREISSTADT ST. WENDEL

PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „AUF DER MESS" IN ST. WENDEL STADTTEIL MARTH

	Datum	Name	PLANINHALT:
aufgen.			1. ÄNDERUNG
gezeichn.	5.90	Dambacher	
bearb.	5.90	Lapp / Lapp	Maßstab 1:500 — Plan Nr. 01
geänd.	11.91		

Leiter des Stadtbauamtes: — der Bürgermeister: